

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0260/2021 |
| Amt/Aktenzeichen 70/70 21 01/3 | Datum 09.02.2021 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.03.2021

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz | Vorberatung | 11.03.2021 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 24.03.2021 | Ö |

Betreff:

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Landeshauptstadt Mainz vom 15.07.2015

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.

Mainz, 11.02.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 04.03.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Mainz in der Fassung des Entwurfes vom 03.11.2020 zu beschließen.

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Der Entwurf über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Landeshauptstadt Mainz vom 03.11.2020 wurde dem Werkausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2020 vorgelegt und erörtert. Seitens der Mitglieder des Werkausschusses bestanden am 03.12.2020 keine Änderungswünsche. Nach § 6 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz ist das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) durch den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zu verabschieden, vorher jedoch sind die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft anzuhören, die im Bereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind.

Der Entwurf über die AWK-Fortschreibung ging den zu beteiligenden Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften mit Schreiben vom 07.12.2020 zur Anhörung mit Fristsetzung 01.02.2021 zu (Verteiler siehe Anlage 1). Von den Beteiligten antworteten lediglich die nachstehend Genannten:

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 18.01.2021 (Anlage 2),
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes mit E-Mail vom 21.01.2021 (Anlage 3),
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz mit E-Mail vom 26.01.2021 (Anlage 4),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt mit gemeinsamer Stellungnahme vom 29.01.2021 (Anlage 5).

Seitens der Landwirtschaftskammer RLP, des Landesverbandes RLP des Deutschen Wanderverbandes, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt wurden keine Änderungsvorschläge, Bedenken oder Anregungen zu dem Entwurf über die AWK-Fortschreibung vorgetragen. Der Landesfischereiverband RLP e. V. kritisierte telefonisch sowie schriftlich am 26.01.2021 sinngemäß, dass die Entsorgungswege für die im Auftrag der Dualen Systeme gesammelten Abfälle (Leichtstoffverkaufsverpackungen und Altglas) in den dem Verband zur Stellungnahme eingereichten AWK-Entwürfen der Kommunen nie aufgezeigt werden würden – so auch nicht im AWK-Entwurf der Stadt Mainz vom 03.11.2020. Mit Hinblick auf die Getrenntsammlungspflichten für die Verbraucher einerseits und die weltweiten Umweltverschmutzungen durch nicht ordnungsgemäß entsorgte Verpackungsabfälle - insbesondere Kunststoffabfälle – andererseits, sei hier mehr Transparenz geschuldet und Kontrolle bzw. Überwachung erforderlich. Die Politik möge sich in diesem Sinne mehr engagieren.

2. Lösung

Die Dualen Systeme sind gegenüber den Kommunen weder auskunfts- noch nachweispflichtig. Im Verpackungsgesetz ist geregelt, dass bestimmte Verwertungsquoten für die DSD-Abfälle zu erreichen und die Verwertungsmengen über zu führende Mengenstromnachweise, die als Stoff-

strom-Input von den Verwertungsanlagen ausgestellt werden, zu belegen sind. Die Mengestromnachweise müssen alljährlich von registrierten Sachverständigen geprüft, bestätigt und sodann der sogenannten Zentralen Stelle Verpackungsregister vorgelegt werden. Die Zentrale Stelle ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts der Hersteller und Vertrieber von Verkaufsverpackungen. Nicht nur die Sammlung und Entsorgung der DSD-Abfälle, sondern auch die Überwachung der Entsorgung sind somit ausschließlich privatrechtlich organisiert. Lediglich § 16 Abs. 7 Verpackungsgesetz sieht vor, dass die Bundesregierung innerhalb von drei Jahren nach dem 01.01.2022 die Verwertungsergebnisse mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung der Recyclingquoten überprüft.

Infolgedessen können auch die Entsorgungswege für die in der Stadt Mainz getrennt gesammelten LVP- und Altglasabfälle mangels fehlender Datengrundlage bei der Stadt/dem Entsorgungsbetrieb im AWK leider nicht dargestellt werden. Zumindest derzeit ist es somit nicht möglich, die Anregungen des Landesfischereiverbandes RLP durch Datenergänzungen im AWK-Entwurf aufzunehmen.

Nach allem wird der Entwurf über die AWK-Fortschreibung in der unveränderten Fassung vom 03.11.2020 dem Stadtrat voraussichtlich in der Sitzung am 24.03.2021 zur Verabschiedung vorgelegt.

3. Alternativen

keine

4. Ausgaben / Finanzierung

Die in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes vorgesehenen Maßnahmen werden über den Abfallgebührenhaushalt finanziert und finden in den jeweiligen Wirtschaftsplänen des Entsorgungsbetriebes Berücksichtigung.

Anlagen

- Liste über die beteiligten anerkannten Verbände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

- Eingegangene Stellungnahmen